

Zusätzliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung — Krankenversicherungsfreibetrag für die Betriebsrente

Datum: 10.02.2020

Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Betriebsrente

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist zwar in der Einzahlung normalerweise steuer- und sozialversicherungsfrei, in der Leistungsphase muss die Rente allerdings versteuert und verbeitragt werden. Wobei die Steuerbelastung im Rentenalter i. d. R. natürlich geringer ist, als während der Erwerbstätigkeit. Bei der Sozialversicherung, wie bspw. bei der Krankenversicherung, wird der gesamte Beitrag für den Rentner fällig. Das bedeutet, dass er auch den Arbeitgeberanteil trägt. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass dafür i. d. R. die Beiträge zu Renten- und zur Arbeitslosenversicherung wegfallen.

Die bisherige Freigrenze für Betriebsrenten zur Krankenversicherung

Bisher gab es bzgl. der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht der bAV eine Freigrenze. So unterlag die Betriebsrente erst der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und der Betriebsrente $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV¹ übersteigt. Im Jahr 2020 sind das 159,25 € monatlich. Erst bei monatlichen (zuvor genannten) Einkünften von mehr als 159,25 € mussten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Der neue Freibetrag seit 2020

Durch das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ existiert seit 2020 ein neuer Freibetrag. Mit in Kraft treten dieses Gesetzes werden Betriebsrenten zusätzlich entlastet. Selbst, wenn die monatlichen (o. g.) Einkünfte 159,25 € übersteigen, bleiben 159,25 € der Betriebsrente krankenversicherungsfrei. Bei einer monatlichen Betriebsrente von 200 € wären somit nur noch 40,75 € krankenversicherungspflichtig. Bei einem Krankenversicherungsbeitragssatz von 14,6 % müssten infolge des neuen Freibetrags nur noch 5,95 € an die Krankenversicherung gezahlt werden. Ohne Freibetrag würde ein Beitrag von 29,20 € fällig werden. Im vorliegenden Beispiel spart der Betriebsrentner seit 2020 monatlich 23,25 € an Beiträgen an die Krankenversicherung und darf sich dementsprechend über eine höhere Nettorente freuen. Dieser Freibetrag gilt allerdings nicht für die Pflegeversicherung.

Für wen gilt dieser Freibetrag?

Über die neue Gesetzesänderung dürfen sich die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten freuen.

Autor: Marcel Hoyer und Jonas Holl

¹ SGB IV i. d. F. vom 21. Mai 2019